

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 15 (1919)

**Heft:** 3-4

**Artikel:** Samuel Kneubühler, der Buchdrucker von Bolligen (gestorben 1684)

**Autor:** Fluri, Adolf

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-183657>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aber die summ gelts sol unangriffen hinder m. g. herrn blyben liggen bis diser buw allencklich mit trúwen und guter werschafft ußgemacht und m. g. herrn deß erlichen gewärt und ze gutem friden sind, alldann sol im die summ gelts auch unverzogenlich vervolgen und bezalt werden, wie er sich deßen gutwillig vernügt und erbotten, sölchs unverrückt und unbegert laßen zeligen bis uf gute werschafft volendung des werchs, für das m. g. herrn inn erlaßen und nit gwellen weder burgkschafft noch etwas summ gelts in pfands wys zu einer caucion hinder sich zenemmen, so er sich wol dero beider erboten eintweders darzethun, sunder ime sins fürnemmens und fürgebens vertruwet, daruf mit im gehandlet und diß angenommen, doch mit gedinge: wo es im mißlunge und er m. g. herrn in costen und schaden furte, das er und alles sin gut denselben abzetragen und zuersetzen hafft, und man es darumb anzelangen gewalt hab.

Ob er aber vor volendetem buw und werch von got dem herrn angriffen und durch den tod hingenommen wurde und an dem, so wyt er mit siner arbeit khommen, kein väler und nützit zeschenlen wäre, hand sich m. g. herrn uf sin fürhalt begeben, erlich verständig meister zuberüffen und darzu laßen khommen und nach derselben billichem erachten umb das was er daran gewerchet und by leben verdienet, sinen erben zubezalen und laßen erschießen nach aller zimlichkeit. Alles miteinandern abgeret, angenommen, mit hand und munde gelobt und dargeschlagen im namen des herrn; der welle sin gnad und hilfe darzu thun.

Actum in templo 19. May 1571.

H. Glaner.

**Samuel Kneubühler  
der Buchdrucker von Bolligen († 1684).**

Von Dr. Adolf Fluri.



ei aller Hochachtung und Begeisterung für die kriegerischen Taten unserer Vorfahren namentlich im Kampfe für Freiheit und Vaterland sind wir doch allmählich zurückhaltender geworden, wenn es heisst, „von wildem Schwertkampf und heissem Blutdampf“ aus alter Zeit etwas hören zu lassen. Man wendet sich

lieber der Kulturgeschichte zu, sucht sich ein Bild von dem Leben und Treiben unserer Väter in Friedenszeiten zu machen, studiert ihre Sitten und Gebräuche, ihr Treiben in Handel und Wandel, gibt sich mit den Kleinigkeiten des Alltags ab, und trifft man dabei einen Menschen an, der uns auffällt, flux machen wir ihn zum Gegenstande einer historischen Untersuchung, unbekümmert, ob er zu denjenigen gehört, die würdig

sind, ein Denkmal *aere perennius*, d. h. dauerhafter als Erz, zu erhalten oder nicht.

Ein solcher Mann ist Samuel Kneubühler, der Buchdrucker von Bolligen. Obschon seine Tätigkeit als Buchdruckereibesitzer sich nur auf die kurze Spanne Zeit von 9 Jahren erstreckt, ist sie für die Geschichte des Buchdruckes in Bern „und Umgebung“ so interessant, dass es sich lohnt, ihr nähere Aufmerksamkeit zu schenken.

Schon der Umstand, dass das erste Erzeugnis seiner Presse in Bolligen gedruckt worden ist, verdient eine besondere Hervorhebung; denn bis jetzt war Bolligen den Bibliographen als Druckort unbekannt. Wohl weiss man, dass seit ungefähr der Mitte des 15. Jahrhunderts im Kirchspiel Bolligen eine der ältesten Papiermühlen der Schweiz im Betrieb ist und dass in der gleichen Kirchhöre Schießspulver und Feuerspritzen hergestellt werden; allein dass „bereits“ im 17. Jahrhundert in Bolligen selbst Gutenbergs Kunst ausgeübt wurde, das wusste man noch nicht. Die „Herrlichkeit“ war zwar von kurzer Dauer; denn, um es gleich zu sagen, für den Drucker war Bolligen bloss ein Vorposten, von dem aus er so bald als möglich in die Hauptstadt zu gelangen trachtete.

Bern hatte bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts nur eine Buchdruckerei. Seit dem Jahre 1640 war Georg Sonnleitner, der Schwiegersohn des gewesenen Dekans Stephan Schmid, ihr Inhaber. Als „bestellter“ Buchdrucker der Obrigkeit, die ihm die Druckerei unterhalb der Kanzlei als freie Wohnung überliess, bezog er eine jährliche Besoldung von 24 Kronen und 16 Mütt Dinkel. Dazu hatte er noch das Monopol für den Druck und den Verkauf der Schulbücher.

Seine privilegierte Stellung wusste Sonnleitner, der übrigens ein tüchtiger Buchdrucker war, gut zu wahren und auszunützen. Das erfuhren mehrmals die „fremden“ Buchdrucker und Buchhändler, die ihm mit ihrer Konkurrenz zu nahe kamen. Als aber seine Sonne zur Neige ging und er alt geworden, da trat ihm in der Person Samuel Kneubühlers von Bolligen ein Rivale auf, der sich nicht so leicht aus dem Felde schlagen liess.

Anfangs 1675 liess Kneubühler dem Rate zu Bern eine Supplikation zukommen, in welcher er um das Hintersässenrecht, wie es seinerzeit Sonnleitner gewährt worden war, und um die Bewilligung bat, in Bern Kalender drucken zu dürfen. Das doppelte Begehrten wurde der Vennerkammer zur Begutachtung übergeben. Sie fand, es seien der Hintersässen genug in der Stadt, zum grossen Nachteil der Burgerschaft. So wie so könne dem Gesuch nicht entsprochen werden; denn falls Kneubühlers Geschäft einen glücklichen Erfolg hätte, würde er durch günstige Heirat und andere Mittel sich aus einem Hintersässen in einen Burger verwandeln; ginge es schlecht, so kämen seine Kinder der Stadt zur Last. Uebrigens rentierte sich eine zweite Druckerei nicht, da die vorhandene oftmals zu wenig okkupiert sei. Durch ihre Konkurrenz würden zudem die Burger, „so das truken theils erlehrnet, theils noch lehrnen“, insbesondere aber der Sohn des Herrn Bauherrn Lienhart, der bereits als Nachfolger des Herrn Sonnleitner in Aussicht genommen, schwer geschädigt, indem es nicht bei Kalenderdruck bleiben würde. Zu diesem sei es nicht notwendig, in die Hauptstadt zu ziehen; es finde daher die Vennerkammer, Kneubühler solle sich auf dem Lande niederlassen, wo man ihm gestatten möge, Kalender zu drucken.

In Uebereinstimmung mit diesem am 14. Mai 1675 abgefassten Gutachten wies der Rat in seiner Sitzung vom 25. Mai das Gesuch Kneubühlers, sich in der Stadt niederlassen zu dürfen, ab; hingegen gestattete er ihm, ausserhalb der Stadt eine Druckerei einzurichten, aber „anders und weiters nicht alß allein zum Teutsch und Welschen Calender und Zeitungtruck“. Aus der Konzessionsurkunde erfahren wir, dass „der liebe getreue angehörige Samuel Kneubühler in der Kirchhöry Bolligen gebürtig“ und „die Kunst der buchtruckerey, daruff er nun etlich jahr daher gewandert, so weit ergriffen, daß er eine truckerey als ein meister wohl zu versehen sich getrauwe“. (Abgedruckt in J. H. Graf's Geschichte des Hinkenden Boten, S. 30, und in französischer Uebersetzung in J. Capré: Histoire du Messager boiteux, p. 31.)

Es blieb Kneubühler nichts anders übrig, als sich einen passenden Ort auf dem Lande zu suchen. So geschah es, dass

er seinen Heimatort Bolligen im Sommer des Jahres 1675 mit einer Buchdruckerei beglückte. Für Sonnleitner war die Gefahr einstweilen abgewendet. Allein die gnädigen Herren waren jetzt darauf aufmerksam gemacht worden, dass er „alle seine Arbeit ziemlich teuer und hoch anschlage“, trotzdem er freie Wohnung und eine schöne Besoldung beziehe. In ihrem Gutachten hatte die Vennerkammer die Frage dem Rate vorgelegt, „ob nicht herrn Sonnleitners excessen zu moderieren“. Für Sonnleitner wurde dieser Punkt verhängnisvoll; für Kneubühler war es der Stützpunkt, der ihn hoffen liess, in nicht allzulanger Zeit mit den bisherigen Auftraggebern Sonnleitners in nähere Beziehungen zu treten und noch anderes als Kalender und Zeitungen drucken zu dürfen.

Sein erster uns bekannter B o l l i g e r - D r u c k beweist, dass er sich nicht getäuscht. Die L a n d s c h u l o r d n u n g v o n 1 6 7 5 ist nicht vom obrigkeitlich bestellten Buchdrucker Sonnleitner, sondern von Kneubühler gedruckt worden, wie dies aus folgender Eintragung hervorgeht: „1675, august 31. Samuel Kneubüeler, dem buchtrucker zu B o l l i g e n , für 1500 auf schreibpapier gedrukte exemplar der revidierten schulordnung auff dem land mit begriff des papeyrs zahlt 6 cronen 6 batzen, hiemit an pfennigen 20 ü 16 ü.“ (Seckelmeister-Rechnung.) Die als Plakat gedruckte Schulordnung hat keine Angabe des Druckers und des Druckortes. (Siehe die verkleinerte Reproduktion, die dem inhaltsreichen Buche von H a n s B u c h m ü l l e r entnommen ist: Die bernische Landschulordnung von 1675. Bern. Druck und Verlag von Gustav Grunau, 1911.)

Ein zweiter Druck ist die B e t t l e r o r d n u n g vom 20. Januar 1676, die 16 Quartseiten zählt. Schon am 7. Februar wurde „Meister Samuel Kneubühler, dem buchtrucker, für 2500 exemplar der getruckten Bätler Ordnung laut accords zalt 50 ü.“ Der Umstand, dass sie als Druckvermerk bloss die Angabe „Getruckt Im Jahr 1676“ trägt, lässt vermuten, sie sei nicht in Bern, sondern in Bolligen gedruckt worden.

Im Laufe des Jahres gelang es Kneubühler, seine Druckerei innerhalb der Mauern der Hauptstadt aufzurichten. Die zweistimmige Ausgabe des von Joh. Ulr. Sultzberger trans-

ponierten Psalmenbuches ist, wie das Titelblatt beweist, zu «Bärn, bey Samuel Kneubühler 1676» gedruckt worden.

Die Geschichte dieses Gesangbuches ist mit derjenigen der Kneubühlerschen Druckerei eng verbunden. Am 25. August 1675 hatte Sultzberger vom Rate zu Bern ein Privilegium für den Druck des transponierten Psalmenbuches erhalten. Leider hat sich bis jetzt kein Exemplar der im Jahr 1675 erschienenen ersten Ausgabe des vierstimmigen Psalmenbuches finden lassen. Da aber die Ausgaben der Jahre 1676 bis 1680 nachweisbar von Samuel Kneubühler gedruckt worden sind, so dürfen wir wohl annehmen, dass die erste Ausgabe von 1675 auch der nämlichen Presse entstammt, was in jenem Jahre nur in B o l - l i g e n geschehen sein kann.

Kneubühler wird sein Privilegium für Kalender- und Zeitungsdruck nicht haben brach liegen lassen; allein es ist uns nichts von derartigen Erzeugnissen aus den zwei ersten Jahren seiner Tätigkeit als Buchdrucker bekannt worden.

Was die Vennerkammer vorausgesehen, trat ein: der Drucker bewarb sich um weitere Konzessionen. Am 10. März 1677 erhielt „unser lieber und getrüber Samuel Kneübühler, buchtrucker alhier“ [zu Bern] ein 10jähriges Privilegium für den Druck und Verkauf des „biblischen Psalters, der weisen Sprüch Salomonis und des buches Jesu Syrachs, alle drey stugk nach der version und übersetzung weylandt des hochgelehrten herren professoren Johan Piscatoris“. Bemerkenswert ist die Verwendung dieser Uebersetzung, die dann 1684 durch die mit obrigkeitlicher Unterstützung hergestellte Bibelausgabe offiziell in Kirchen und Schulen eingeführt wurde.

Sonnleitner und Kneubühler standen als Konkurrenten einander gegenüber. Jener genoss das Ansehen eines bejahrten Geschäftsmannes, der es zu etwas gebracht hatte — er begnnet uns als Herr Sonnleitner; dieser erfreute sich der Gönnerschaft des weitblickenden und unternehmenden Teutsch Seckelschreibers Be at F i s c h e r , der uns als Organisator des bernischen Postwesens bekannt ist. Durch die Errichtung seiner Post kam Fischer mit dem strebsamen Drucker in nähere Beziehung.

# Dr Schultheiss und Räht der Stadt Bern entblöten allen unsern Kirchendienern / Amtleuhnen / Chorrichtern / Schul und Lehrmeisteren/ auch allen unsern lieben und getreuen angehörigen unsers Teutschen Landes/unsern günstigen gnädigen Gruß/ und demnach zuvernehmen/dieweil die nothwendigkeit erforderen wollen/dass gegenwärtiger zeit die Schulordnungen auf dem Land etwas vermehrt und verbessert werden/wie uns obligender maßen zu erkennen geben worden. Haben wir den Fürscher der Kirchen und Schulen unser Haubt-Statt den Befehl aufgetragen / ein durchgehnd frisch Ordnung aufzulegen/und uns vorzubringen/welche wir euch unsern Kirchendienern auf dem Land darauf zugeschickt/um von euch zuvernehmen/ob selbige jeden orts eingeführt werden könne / oder noch etwas darzu oder davon zu thun seyn werde? nach dem nun darüber euer bericht uns eingelanget/habend solichem nach aus unserem Befehl/ansfangs/ermeldte unsere Kirchen- und Schuldienner unser Statt/ hernach unser fürgeliebte Wile-Rühte Teutsch Seckelmeister und Fenner/diese Ordnung eingerichtet/und wir dieselbige hiermit gutgeheissen und bestätigt/ wie folget:

**S**chriftlich sollen die Schulen auf dem Land/ in allen Kirchhören an den bequemsten orten angestellt werden/ damit die Kinder von den umliegenden Dörfern und Höfen lebzig desto besser besuchen können.

Dennach sollen die Gemeinden dahin trachten/dass sie so möglich/ eigene Schulhäuser haben/ lauffen oder bauen/ oder wann es nicht in ihren vermögen/ Häuser darum den und empfahen/ auf das die Schulen ohne hinderung können gehalten werden.

Der anfang der Schulen/woas die jungen und kleinen Kinder berüft/ soll seyn auf Satten-Zag/ und der anfang des ersten Aprilis. Die andern aber/ so etwas stärker und grösser/ und um sebbau nothwendig gebraucht werden/ sollen den ersten November anfangen/ und etwas früher erlassen/ inswischen zu desto gedrängt steh anhalten werden. Welten aber des beschaffenheit der selbarten und des ortes angleich/ san nach derfolgigen die seit des anfangs und des anfangs der Schulen eingezahlte und aufgestreckt werden/ nach dem es der Amtsmann und Vorsteher des orts nechtwendig erachten werden. Fahl es sich thun leigt/ und an denen orten es seyn kan/ und bereits eingeführt/ sollen die Schulen das ganze Jahr durch continuier werden.

Die Gemeinden sollen die Schulmeister nicht eygnen gewalts und wulks annehmen und beflecken/ sondern die beglaubigten personen für die Amtelei und Vorsteher der Kirchen/ als ihre Flieggelegten denen solche annehmen iuwen/ zweifel sich vor ihnen zu stellen.

Zum Schuldisch salten Borselschzige/ Gott- und Zugantlike personen/ und die von naturen geneige und tugentlich zur unterrichtung der Jugend/ empfist und befähigten werden/nach dem sie ihrer tugendschaften haben/ durch ein vergebliches Examen auf die prob werden gefest worden seyn.

Die Schulmeister soll vor allen diingen/ ihren Schulbüchern ein güt exemplar vortragin/ die Kinder fleissig/ verständlich und anhördentlich lehren daten/ lesen/ und zwir/ zum ersten nicht das geöffntheit/ sondern das gedruckte in dem Psalmenbuch/ Lefkament und Bibel/ auf das schickzettlin in den H. Wort Gottes gewöhnt werden/ darnach die größten im Eacthensia und Unterthe/ gerechtlich unterweisen/ und zum schreden fleissig anhalten.

Sie sollen auch gewalt haben/um von den Eltern nicht verhindert werden/ die Jugend/ zu vornehmern Aufzuchten zu rüchigen/ und das mit furchtigkeit und bestechenden/ so aber einer in der Straf überschreiten wurde/ so soll den Fürgesegnen verleidet und nach gebrüd gestraft werden.

Es sollen auch die Lehrmeister sich bezeugen in die Schul begeben/ da dann die Stundent/ wann sie anfangen und aufzählen sollen/ ein jeder Vorsteher/ nach beschaffenheit des orts/ bestimmun soll/ und die Morgenstund mit Gebet und Psalmen singen anheben/ und sonderlich zu

sehen dass das Gefang in den Schulen und Kirchen ge- drossner werde.

Zu dem end sollen die Schulmeister/ in denen zeiten und stunden/ weil die Schul wahr/ sich der Schulfübungen nicht düssfern und anderen geschäftzen nachzehen/ wie oft/ man beschäftige/ sondern den den Schulkindern klars verbleiben/ und fleissig aufzicht auf dieselben haben.

Sie sollen auch kein tag ohne erligung des Vorste- hers/ so er nach den stell außer der Schul bleiven/ noch sich düssfern.

Was dann ihre belohnung antrifft/ sollen die Gemeinden dann schen/ das ihun ihr bestmutter Lohn eingehändigt werde/ und so jemand darinn saumäßig wahr/ soll der selbe von dem Chorgricke oder Flieggelegten/ in seiner Schuldigter/ angeholzen werden/ danu die Schulmeister neben ihrer grejien mühe/ nicht noch darzu vil verdring/ und an die und kost der einflistung ihres Soldes/ haben müssen. Im fahl aber des einen oder andern Besoldung zu gering wäre/ soll dieselbe ihnen verbesert werden.

Wann dann auch das Holt ein stuck der Schulmei- sters belohnung ist/ als soll ein iher Gemeind verschaffen/ das derselbe nach nothdurft/ darmit verschen werden.

Die Eltern sollen ihre Kinder bezeugen/ und so bald sie etwas fassen können/ in die Schul schicken/ und dem Schulmeister sebst/ mit beschreibung ihrer natur/ anbeschreiben/ und so hiermit saumäßig solten erfinden werden/ sollen die Flieggelegten genal habent sie darin anzuhalten.

Arme und nothdürftige Eltern/ die ihre Kindern nicht vermögen Bücher zu kaufen/ auch in d' Zeit/ das sie in die Schul gehen/ nahmen/ und leider dorwürchen/ sollen die Amtsmeiste und Vorsteher/ um rath und hilf ersuchen/ welch dann allen möglichenst fleiss anwenden sollen/ wie ihnen aus gemeiner stelt möglich geholfen werden/ weil ohne das ein jede Gemeind ihre Armen erhalten soll/ darum die Armen aus mangel der nachtung von der Christlichen un- dertowbung nicht hindern werden.

Die Schulunter dann/ solen Gott von herzen förf- chen/ ihre embrunig antrifft/ sonderlich auch im Schul-Gott um den bestand des Heiligen Geistes bitten.

Die erwachsenen sollen in der Kirchen fleissig auf Gottes Wort achtung geben/ darum sie herzlich ihren Flieggelegten/ wo sie befrage wurden/ auf der Predig/ was sie behalten/ sagen können/ und sollen sich gegen ihren Flieggelegten erheben/ und demzüglich erzeigen/ der Lehrmeister Lehe und Straf/ mit gedrücklich gehorsam unterwerffen/ und ehrliche leute/ redet mit vorher noch vorzelen beleidigen/ oder ansetzen/ und sich also verhalten/ wie sichs frommen und zueignen Schulmeister geremt.

Die Schulen sollen sie morgens und nachmittag/ zur bestimmun zeit befreit/ und sich von dem Gedder und Ge- sang entföhren/ und die zeit wol annehmen/ weil sicur/ und die Schulen mehrheitlichs nur den winter durch solchen/ und fohlen den Eltern sie darf fleissig anhalten.

Wann ein Schulkind aufschlossen wurde/ soll der

Schulmeister allwegen am ersten Sonntag darnach/ da die Kirchtagesschöss in anbringung der Predig/ gemeinlich zusammen sonnen/ die Eltern der unsachen solchen aufschreibens befragen/ und um fahl es sich zuhause geäußert hätte/ das selb/ in gehör/ aüch üchigen hären/ aber die Eltern dasselbe ab gehalten/ sollen dieselben sich vor ihrem Vorsteher darüber verantworten/ welcher dann gegen denselben uver- schafft wüllen wird/ wie hernach folgt/ wann er an ihre ent- schuldigung rüche kommen töne.

Es sollen auch neben den Chorrichtern und dem Schulmeister/ welche unter den besten Knaben/ in Aufse- heren bestellt werden/ darmit fleissig achtung geben werden/ auf die welche sich in der Kirchen und Schul umgebrich- lich verpaffen.

Aus der Schul soll kein Lehrkind erledigt und frey ge- lassen werden/ bis es die Fundament der wahren Religion/ wie sie uns in den Catechismus angeworben/ erlernet/ es sei dann sach/ das auf mangel der Gaben/ solches nicht ge- schehen könnte/ malches ein jeder treuer Diener Gottes in unterschieden hold wüllen wird.

Ob gleichwohl die Verständigen und Erwachsenen der Schulen halben erledigt werden/ so sollen sie dannach in den Kinderbüchern zu antworten/ und das Gefang in den Kirchen zu besuchen verpflichtet seyn. Und darmit das Ge- meindeselbe glücklicher forgeschreit/ sollen sie es juzor in das Schulen/ oder an einem andern darzu bequemen ort/ mit einander probieren.

Nach vollendung der zeit/ sollen auch die Examina/ wie auchnun der Amtleuhnen/ da es seyn kan/ Predicanten und Geistleut in der Schul gehalten/ (oder wann es die gelegenheit gibt/ in der Kirchen/ vor der öffentlichen Gemeind/ ) angestellt werden/ der meyngung/ dass es ohn der Oberleitung der Gemeind/ ihre Armen erhalten soll/ darum die Armen aus mangel der nachtung von der Christlichen un- dertowbung halb sich an denen orten einzufinden müs.

Wann darzu die Gemeinden/ ein fleissigen Kindern ein

Gab anfuehren lassen/ wollen/ fleissig darmit desto mehr

aufzunehmen/ ist ihnen dasselbe freigestelle/ und mögen

sie in dem end nach mitteln reachten/ gleich andern/ die fol-

des schon loblich eingeführt haben.

Damit nun diese Ordnung und Geset/ desto besser be- trachtet werden/ so sollen alle Vorsteher ihre plische fleissig in acht nehmen/ und die Schulen allewochen auf das weig- nigt ein mal/ so sie in ihrem Dorf ist/ im fahl aber außert/ halb/ alle 14. tag/ so weit möglich/ und die abgelegenheit und viele der Schulen qualifiz/ visiteren/ und so einiger man- gel an den Eltern so ihre Kinder nicht fleissig in die Schul halten und verfaulen/ oder an den Lehrmeistern und Schulkindern verpahlen würde/ sollen sie die einen und andern erlich wahrnehmen/ hernach weiters nach gefalt des verbrechens an sonnen ort/ es sey an dem Chorgricke/ oder auch Capitel andringen/ auf das endlich durch Au- thorität und Ansehender hohen Oberlein dem übel gewehrt werde.

Die Schulen sollen sie morgens und nachmittag/ zur bestimmun zeit befreit/ und sich von dem Gedder und Ge- sang entföhren/ und die zeit wol annehmen/ weil sicur/ und die Schulen mehrheitlichs nur den winter durch solchen/ und fohlen den Eltern sie darf fleissig anhalten.

Wann ein Schulkind aufschlossen wurde/ soll der

In seinem am 17. Januar 1676 vom Grossen Rat bestätigten Pachtvertrag hatte sich Fischer verpflichtet, „wochentlich zweymahl sichere A d v i s e n u n d t Z e i t u n g e n auß Teutschland undt Frankreich in die Raht- und Venner-Stuben zu übergeben“. Dieser Nachrichtendienst, der offenbar darin bestand, die wichtigsten und zuverlässigsten gedruckten Zeitungen im Rathaus abzugeben, war umständlich und mit grossem Nachteil verbunden; man denke z. B. an die grosse Zahl der wissbegierigen Herren, die gleichzeitig die vielleicht nur in einem Exemplar vorliegende „G a z e t t e“ lesen wollten. Dies führte Fischer dazu, die wichtigsten N o u v e l l e s abdrucken zu lassen und sie in einer am Sonntag und am Donnerstag erscheinenden Zeitung jedem Ratsherrn gratis und den Mitgliedern des Grossen Rates „unter kostendem Preis“ zur Verfügung zu stellen. Die im Jahre 1677 erscheinenden „Sonn- und Donstählische Zeitungen“ sind auf diese Weise „componiert“ und von Samuel Kneubühler gedruckt worden.

Sonnleitner druckte ebenfalls eine Zeitung, die aber nur einmal wöchentlich, am Dienstag, erschien. Von diesen ersten bernischen Zeitungen ist nichts erhalten geblieben, als die Nachricht ihrer einstigen Existenz, und diese Nachricht verdanken wir — der Empfindlichkeit des französischen Herrn Ambassador, der sich über die bernischen Zeitungen beschwerte wegen „verschiedener empfindlicher Sachen zu Nachteil der Cron Frankenreich“. Die Klagen hatten zur Folge, dass „herrn Sonnleitner solches fernere Zeitung trucken interdiciert, das selbe Meister Samuel Kneübühler jedoch unter der inspektion hrn. seckelschreibers Fischers noch fürbas vergont und zugelassen“ wurde. „So ist“, wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt, „der gute hr. Sonnleitner unschuldiger weis umb seine Zeitungen, welche ihm vom raht abgestellt, kommen, und hr. seckelschreiber Fischer zu einem inspectoren und correctoren des Kneübülers Zeitungen, wann etwan von den Franzosen die warheit allzu milt solte beschrieben werden, bestelt worden“.

Es folgten auf diesen noch andere für den alten Herrn Sonnleitner empfindliche Schläge. Bis jetzt waren seine Privilegien unangetastet geblieben; allein der bereits am 14. Mai

1675 von der Vennerkammer gemachte Hinweis auf seine teuren und hohen Preise führte zu einer Untersuchung, die Sonnleitners bevorzugte Stellung gewaltig erschütterte. Das „Bedenken“ der Vennerkammer, deren Schreiber Beat Fischer war, beginnt mit der Aufzählung der Benefizien, die „Herr Georg Sonnleitner, der Buchtrucker, der anno 1640 in das unbeschränkte Burgerrecht angenommen“ von meinen gnädigen Herren zuerteilt erhielt „sonders zweifel zu dem end, damit er dasjenige, so er für den stand selbsten zu arbeiten und zu trucken haben wurde, in desto leidenlicheren preiß verfertigen und anrechnen solte“. Allein aus eingeholten Berichten habe es sich klar ergeben, dass Herr Sonnleitner „obangezogner hoffnung entgegen, ihr gnaden große gnad und gutthat mit undank“ belohnt. Als Beispiel wurde der Druck der Chorgerechtsatzung, für deren 1300 Exemplare er 246 Kronen 8 Batzen 1 Kreuzer forderte, und der Druck der Praedikantenordnung, der auf 70 Kronen 8 Batzen zu stehen kam, angezogen. Zwei Baslerdrucker hätten die Arbeiten, die zusammen 316 Kronen 8 Batzen 1 Kreuzer gekostet, der eine um 161 Kronen 18 Batzen, der andere um 124 Kronen 17 Batzen gedruckt, und der hiesige Kneubühler hätte es noch billiger gemacht. Der Schluss des zu einer förmlichen Anklageschrift gewordenen Gutachtens lautete: „Sitweylen nun solcher große undank clar genug, als könnte Sonnleitner billich auch die erwiesene gnad gezucket werden, als welcheren er sich unwürdig gemacht. Gleichwohl aber haben mh. Teutsch seckelmeister und Vennere in ansehen ihr gnaden bekannter gnad erachtet, daß die bestallung sowol an gelt als getreid gäntzlich aufgehobt und hinfür nicht mehr ausgerichtet, die behausung aber noch fernes gelassen werden könnte. Jedoch ewer gnaden gefallen heimstellende. Actum Junij 1677.“ (Seckelschreiber Protokoll A, 322 ff.)

Die Folge dieses Gutachtens war, dass der Rat in seiner Sitzung vom 22. August „dem bißharigen buchtrucker Geörg Sonnleitner seine bißharige besoldung von 16 müt dinkell und 24 Kronen an gelt, weilen dergleichen anderer ohrten nicht brauchlich und er darbey sein arbeit der obrigkeit nicht leidenlicher, aber wohl höher gemacht, als sie sonst zu erhalten were,

gezuckt“. Da bei diesem Anlass berichtet wurde, „daß der buchtrucker Kneubühler sich erpotten, nicht nur die Arbeit in ringerem tax zu machen, sondern auch 100 Kronen von mgh. hauß für den zinß zu bezahlen“, erhielten Teutsch Seckelmeister und Venner den Auftrag, Sonnleitner anzufragen, ob er „umb den gleichen preiß wie der Knöwbühler arbeitten wolle“. (R. M. 179/178.)

Als Sonnleitner Mitteilung von dem Ratsbeschluss und dem Anerbieten Kneubühlers erhielt, berief er die Versammlung der sämtlichen Buchdrucker Berns, deren Vorsitzender er war. Kneubühler wurde aufgefordert, seine Offerte zurückzuziehen und seine deswegen eingegebene Bittschrift vorzulegen. Er wurde „für unehrlich gescholten und also in das reich ausgerufen“, da er die Ursache sei, dass Herrn Sonnleitners Besoldung „gezuckt“ worden. Seine Gesellen verliessen ihn, und andere wagten es nicht, bei einem „unehrlichen“ Drucker in Arbeit zu stehen. Kneubühler war in Verruf erklärt und, wie wir jetzt sagen, boykottiert. Am 28. November wandte er sich an den Rat und ersuchte ihn „um gnädige protection“. Wiederum war es die Vennerkammer, die in dieser Angelegenheit Ordnung schaffen sollte. In einem längern Gutachten, dem wir bereits das Nähere über den Boykott entnommen, legte sie am 13. Dezember das Ergebnis ihrer Untersuchung nieder. Ihre Vorschläge wurden am 29. Dezember vom Rate gutgeheissen: Kneubühler sei unschuldig, Herr Sonnleitner habe ihn für ehrlich zu erkennen und samt seinen Gesellen im Reiche unangefochten zu lassen bei Strafe der Ausweisung; für den erlittenen Schaden solle er ihm 6 Taler entrichten. In Anbetracht seines, Herrn Sonnleitners, hohen Alters und „anderer Considerationen“ wolle man ihm die Druckerei und ihre Privilegien noch lassen, doch bleibe es bei der Aufhebung der Besoldung und dem jährlichen Hauszins von 20 Kronen. Interessant ist aus dem erwähnten Gutachten die „andern Considerationen“ zu vernehmen. So verlockend das Anerbieten Kneubühlers für die Finanzbehörde war, so besorgte man, es würde Kneubühler „die leistung des offerierten vermitelst hindernus bey den gesellen oder der gesellschaft im reich gar schwehr oder unmöglich

Hoch = Obrigkeitliche  
Ordnung  
und  
REIGLEMENT  
über  
Die in Löbl. Statt und Landschafft  
Bärn angestellte  
Post und  
MESSAGERIE.



Bärn / bei Samuel Kneubüler / 1677.

gemacht werden“. Man wusste also in Bern etwas von der Solidarität der über die deutschen Länder sich erstreckende Buchdruckergesellschaft, die so mächtig war, dass eine Druckerei, die in Verruf kam, sozusagen ruiniert war. Die Vennerkammer wagte es daher nicht, die Sachen bis aufs äusserste kommen zu lassen. Sie empfahl — das müssen wir noch nachholen — Kneubühler für das Privilegium der französischen Bücher, „zumahlen selbige sachen bishero mehrrenteils in Genf getruckt worden“. Allein der Rat fand es für gut, die Frage über ein „privilegium der wältschen sachen“ noch offen zu lassen. (Seckelschreiber Protokoll A, 341 ff. u. R. M. 180/190.)

Die Mißstimmung gegen Sonnleitner dauerte an. Die am 23. Juni 1677 von Rät und Burgern bestätigte Ordnung über die in ländlicher Stadt und Landschaft Bern angestellte Post und Messagerie wurde nicht ihm, sondern Kneubühler zum Druck übergeben. (Siehe die Reproduktion des Titelblattes. Vgl. Blätter für bern. Geschichte VI, 333, und vor allem die gediegene Arbeit von Dr. Hans Müller: „Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675—1698“ im Archiv des Histor. Vereins, Bd. XXIV.)

In jenem bewegten Jahr druckte Kneubühler seinen ersten uns bekannten Kalender: „Alter und neuer Schreib Kalender . . Auf das Jahr . . MDCLXXVIII“, dem der gleichnamige Basler Kalender als Vorlage diente. (Siehe dessen Beschreibung mit der Wiedergabe des Titelblattes im Jahrgang 1915 des Berner Hinkenden Boten.)

Im folgenden Jahr liess er sich für den Druck und den Verkauf der von Pfarrer Abraham Delosea zu Thun verfassten Auslegungen des Berner Katechismus ein Privilegium geben. (26. Sept. 1678. Spruchbuch WW, 321.)

Von demselben Verfasser druckte er 1679 ein Erbauungsbuch: „Trauren über Trauren, und Freude über Freude . . Das ist: Süsser Trost wider die bittere Betrübnuß dises Lebens.“ Im nämlichen Jahr erschien das auf Kosten Gabriel Müllers gedruckte „Neue Bätt-Buch“ des Theologen Theophil Neuberger. Eine niedliche Ausgabe des von Sultzberger transponierten Psalmbuches besorgte Kneubühler im Jahr 1680.

Unterdessen hatte Herr Sonnleitner, 1679, seine Druckerei dem „Buchhändler“ Gabriel Thormann verkauft. Da dieser den Buchdruckerberuf nicht erlernt, so liess er deren Betrieb durch einen Faktor, Andreas Hügenet, besorgen. A. Hügenet hätte gerne selber eine Druckerei besessen; allein ihm fehlten die nötigen Mittel dazu und sodann war ihm Samuel Kneubühler im Wege. Als in der Ratssitzung vom 15. September 1679 Gabriel Thormans Privilegium besprochen und bestätigt wurde, kamen einige Ratsherren auf Kneubühler zu sprechen und wünschten zu wissen, „auß was permission derselbe sich allhier uffhalte und so er etwas dergleichen hätte, ob er derselben nach sich verhalte und nit überschreite.“ In wessen Auftrag oder Interesse sie das Wort ergriffen, geht aus der an die Vennerkammer erteilte Weisung hervor, „denselben [Kneubühler] vor sich zu bescheiden, umb solches allsdann umbständlich von ime zu vernemmen, volgends ir befundnus ir gnaden zu referieren, damit alsdann gerahten werden könne, ob ime die allhiesige uffenthaltung noch weiters gelassen oder aber den N. Hügenet als einen burger ime vorzuzüchen.“ (R. M. 185/135.)

Kneubühler konnte sich auf seine Aufenthaltsbewilligung berufen, die uns zwar nicht bekannt ist, aber auf die folgende Eintragung im Habitanten-Rodel vom 5. August 1677 Bezug nimmt: „Samuel Kneubühler, Buchtrucker. Seinethalb verbleibts by mgh. Bewilligung.“ (Polizeibuch 8/117.)

Für Kneubühler war der Sturm glücklich abgewendet. Hügenet begegnet uns, wie bereits bemerkt, als Faktor der von G. Thormann erworbenen Druckerei, deren Erzeugnisse als „Gedruckt zu Bern in Hochoberkeitlicher Truckerey durch Andres Hügenet“ bezeichnet sind, was zu der irrigen Annahme führte, Hügenet sei selbständiger Drucker gewesen.

Um jene Zeit vermählte sich Samuel Kneubühler mit Catharina Zigerli, der am 18. Juli 1652 getauften Tochter des Siechenvogtes Hans Rudolf Zigerli. Am 9. Dezember 1680 wurde ihm sein Erstgeborener, Samuel, von Junker Samuel von Wattenwyl, Landvogt zu Wangen, Herrn Beat Fischer und Jungfrau Judith Kirchberger aus der Taufe gehoben. Bald nach diesem freudigen Familienfest, das durch

die Anwesenheit der vornehmen Gevatterschaft noch besondern Glanz erhielt, musste Kneubühler einen 24stündigen Arrest im Gefängnis absitzen, weil „ir Exzellenz hr. Ambassador de Gravelle der Zeitungen halb sich ressentiert, daß sachen zu nachtheil der cron Frankenreich und wider die reputation seines königs eingerückt worden“. (1681, Januar 7. R. M. 190/157.) Beat Fischer, der, wie wir wissen, seinen Drucker hätte beaufsichtigen sollen, war mittlerweile zum Landvogt von Wangen gewählt worden. Damit sich nichts mehr in die Zeitungen hineinschleichen könne, was „der gesagten cron zu despect, disreputation und empfinden gereichen mag“, wurden die Heimlicher mit der Inspektion über die Zeitungen betraut.

In jenem Jahr war in der „Hochobrigkeitlichen Druckerei“, wie sich jetzt die von Gabriel Thorman geleitete Anstalt nannte, mit dem Druck der von der Obrigkeit subventionierten Bibelausgabe nach Piscators Ueersetzung begonnen worden. Um den Druck zu beschleunigen, wurde am 16. August 1681 mit Einwilligung G. Thormans „dem buchtrucker Knüebüeler auch ein theil dieses werks und zwar für den anfang die apocryphischen bücher zu trucken geben“. (Venner-Manual 32/124.)

Die beiden Druckerei-Inhaber standen also gegenseitig auf gutem Fuss; das geht auch aus folgendem Umstand hervor. Am 17. Januar 1684 wurde Kneubühlers zweiter Sohn Emanuel getauft. Gabriel Thorman war einer seiner Paten; die andern, Junker Emanuel Richener und Frau Margaretha Engel, geb. Stürler, gehörten ebenfalls den bessern Ständen an.

Die Familienfreude wurde bald in grosse Trauer verwandelt, indem in der ersten Hälfte des Jahres 1684 Samuel Kneubühler mitten aus seiner regen Tätigkeit heraus vom Tode weggerafft wurde.

Die weitern Schicksale der Druckerei, die in Bolligen ihren Anfang genommen hatte, können wir hier nicht mehr schildern. Wir verweisen auf das interessante Buch von Dr. Karl Müller: „Die Geschichte der Zensur im alten Bern“ und auf die „Chronologie der Berner Buchdrucker (1537 bis 1831)“, Verlag der Schweizer. Gutenbergstube.